

trag seiner Actie noch eine andere Verbindlichkeit gegen den Verein, es sei nun z. B. das Versprechen, Etwas zu liefern, oder eine Bürgschaft, oder sonst Etwas, so tritt er dadurch in kein anderes Verhältniß zum Vereine, als jeder andere Contrahent.

Abg. Kour: Der Referent hat bereits darauf, was hier ins Auge zu fassen ist, hingedeutet, nämlich auf die Form von Verträgen. Diese besteht lediglich darin, daß der Actionair durch die Erwerbung einer Actie Theilnehmer der Gesellschaft wird; und sein Beitritt zum Vereine wird durch weiter Nichts bezeichnet, als durch den Ankauf von Actien. Nach meinem Dafürhalten kann daher ein Theilnehmer zu etwas Mehrerm nicht verbindlich gemacht werden, als den Betrag der Actie zu gewähren. Der Fall ist auch praktisch nicht wohl ausführbar, daß ein Theilnehmer über den Betrag der Actie zu halten wäre. Es könnte ein Vertrag, wonach ein Actionair übernehme, gewisse Dienste zu leisten, gewisse Veranstaltungen zu treffen, gewisse Gegenstände herbeizuschaffen u. immer nur ein besonderer Vertrag, ein Nebenvertrag, sein, und die Eingehung eines solchen besondern Vertrages wird durch die Fassung der Deputation nicht ausgeschlossen. War nur dies die Absicht des Abgeordneten v. Thielau, dann dürfte er wohl kein Bedenken finden, der Deputation beizupflichten.

Königl. Commissair v. Wietersheim: Es ist mir ein Actienverein bekannt, bei dem die Actie 500 Thlr. Betrag hat, jeder Actionair aber noch einen Nachschußwechsel von 150 Thlr. unterzeichnen mußte. In diesem Falle wird aber der Nominalbetrag der Actie nur 500 Thlr. betragen. Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, ob durch die Fassung der Deputation nicht das beseitigt würde, daß die Actionairs der Verbindlichkeit enthoben würden, diesen Nachschußwechsel zu bezahlen. Das würde nun zwar wohl nicht der Fall sein, wenn es hieße, sie sollen für den Nominalwerth der Actie verbindlich sein, denn jener Nachschußwechsel beruht auf einer besondern, so zweifellosen Nebenverbindlichkeit, daß sie sich deren kaum entschlagen können würden. Dennoch scheint es mir klarer und sicherer zu sein, wenn die Worte des Gesetzentwurfs stehen bleiben. Es würde auch das Bedenken v. Thielau's gehoben werden, wenn nächst der Höhe des Nominalbetrags der Actie noch die Summe, für welche sich die Actionaire ausdrücklich verbindlich gemacht haben, herausgehoben wird.

Abg. v. Leyßer: Ich habe den Gegenstand bei der verehrten Kammer auch in Berührung bringen wollen. Man hat nämlich erwähnt, es könnten sehr leicht Fälle eintreten, daß das erste Kapital, welches auf eine Actie gezeichnet worden ist, nicht zulange. Es werden 50 p. C. noch nachgeschossen, und da sollte ich doch glauben, daß diese 50 p. C. in der Actie mit inbegriffen sein müssen. Eine höhere Summe bewirkt auch eine höhere Verbindlichkeit und werde meines Erachtens auf die ganze Einzahlung, und wenn diese selbst das Doppelte beträgt, sich erstrecken.

Secr. Richter: Ich sehe mein Bedenken gehoben, wenn der Vorschlag des Königl. Hrn. Commissairs Anklang findet. Ich habe im Gesetzentwurf zwei Fälle zu unterscheiden, im De-

putations-Gutachten nur einen. Wird der Vorschlag des Königl. Hrn. Commissairs angenommen, so geht der zweite Fall ins Deputations-Gutachten über, und mein Bedenken ist gehoben, deshalb unterlasse ich jetzt, weiter Etwas zu bemerken.

Abg. Eisenstuck: So sehr ich einverstanden bin mit dem Vorschlage des Königl. Commissairs, so wenig bin ich einverstanden mit den Rednern, die vor mir gesprochen haben, daß das ausländische Arrosiren sich mit seinen heilsamen Folgen auch über die Actienvereine in Sachsen erstrecke. Ich halte das für bedenklich, daß man jeden Actieninhaber verpflichte, bei Verlust der Actie zu arrosiren. Das ist nicht die Absicht der Staatsregierung, sondern ich komme darauf zurück, daß gleich bei Begründung des Unternehmens der Consens zu suchen und die Statuten zu genehmigen seien. Es würde die Actien sehr debilitiren, wenn im Fortgang die Actionairs verpflichtet werden sollten, Zuschüsse zu leisten, die in den Statuten nicht schon bedungen waren.

Abg. Krause: Actienvereine sind sehr verschiedener Natur. Es giebt deren welche, die sich anders gestalten, wie z. B. die Leipziger Feuer-Assekuranzcompagnie, wo jeder Actionair 200 Thlr. eingezahlt und mit 800 Thlrn. durch Wechsel sich verbindlich gemacht hat. Es muß also hier diese Nachzahlung geleistet werden.

Präsident: Das Deputations-Gutachten würde nun nach dem von dem Königl. Commissair vorgeschlagenen Zusätze sich so gestalten, daß Derjenige nur für die Summe verbindlich sei, für welche sich ein Jeder ausdrücklich verbindlich erklärt hat, jedoch mit Wegfall des Wortes „verbindlich.“ Ich würde nun zuvörderst auf das Deputations-Gutachten die Frage zu stellen haben, jedoch mit Vorbehalt der Abstimmung auf den Antrag des Königl. Commissairs. Ich frage daher die Kammer: Ob sie mit dem Deputations-Gutachten einverstanden sei? Wird einstimmig bejaht. Und dann frage ich die Kammer: Ob sie den Wegfall des Wortes „verbindlich“ nach dem Antrage des Königl. Commissairs annehme? Wird von 58 gegen 6 Stimmen bejaht. Und dann habe ich endlich die Frage auf Annahme der Paragraphe zu richten: Ob die Kammer sie in dieser Fassung annehme? Wird einstimmig bejaht.

Der Präsident schließt um 2 Uhr die Sitzung, setzt die nächste auf künftigen Montag fest und bestimmt zur Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung über den heutigen Gegenstand und die Berathung über den Bericht der 1. Deputation „das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen betreffend.“

Sieben und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 15. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande. — Berathung über den Bericht der 2. Deputation, das Dekret hinsichtlich des Staatsschuldenwesens betr. — Wahl der Mitglieder zum ständischen Ausschuss für die Staatsschuldenkasse. —

Die Sitzung, zu welcher sich 37 Mitglieder eingefun-